



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Erste Einschätzung

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf

- **360.000 Kinder und Jugendliche** haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung
- **1,1 Mio. Kinder und Jugendliche** profitieren von den Hilfen zur Erziehung
- **3-4 Mio. Kinder und Jugendliche** haben ein psychisch krankes Elternteil
- **31.000 junge Menschen** werden jedes Jahr als „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen



Wesentliche Ziele

- **SCHÜTZEN** | Besserer Kinder- und Jugendschutz
- **STÄRKEN** | Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen
- **HELFEN** | Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung
- **UNTERSTÜTZEN** | Mehr Prävention vor Ort
- **BETEILIGEN** | Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



SCHÜTZEN

➤ Zusammenarbeit im Kinderschutz

- Es wird eine engere Kommunikation zwischen Ärztinnen/Ärzten und dem Jugendamt ermöglicht.

➤ Schutzkonzepte in Pflegefamilien

- Künftig werden Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien entwickelt und angewandt.

➤ Verschärfung der Heimaufsicht

- Die Heimaufsicht kontrolliert Einrichtungen künftig auch ohne konkreten Anlass und wird damit wirkungsvoller.

➤ Kontrolle der Auslandsmaßnahmen

- Auslandsmaßnahmen werden auch vor Ort kontrolliert und ggf. unverzüglich beendet.

➤ Besserer Behördenaustausch

- Der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Justiz, Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern werden verbessert.



STÄRKEN

➤ Sicherheit für Careleaver

- Careleaver werden besser begleitet und können bei Schwierigkeiten in die Kinder- und Jugendhilfe zurückkehren.

➤ Reduzierung der Kostenheranziehung

- Die Kostenbeteiligung junger Menschen wird von 75 % auf höchstens 25 % des Einkommens reduziert. Das gilt z. B. für Ferien- oder Aushilfsjobs. Das eigene Vermögen, z. B. durch Erbschaft, bleibt ihnen erhalten.

➤ Bindungen stärken

- Eltern erhalten einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Förderung der Beziehung zum Kind. Auch ihre Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern wird verbindlicher gefördert. Geschwisterbeziehungen und die Bindungen des Pflegekindes zu den Eltern und Pflegeeltern müssen besser geschützt werden. Geschwister werden z. B. möglichst gemeinsam betreut.

➤ Dauerverbleibensanordnung

- Das Familiengericht kann anordnen, dass ein Kind oder ein Jugendlicher auf Dauer bei seinen Pflegeeltern bleibt. Damit bekommen die Kinder und Jugendlichen mehr Stabilität und Sicherheit.

HELFEN – 3 Schritte auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

➤ Schritt 1: 2021 | Beratung

- gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kitas, verbindliche Zusammenarbeit der Träger, bessere Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe

➤ Schritt 2: 2024 – 2028 | Verfahrenslotsen

- das Jugendamt soll Eltern von Kindern mit Behinderungen durch die Verfahren der unterschiedlichen Leistungssysteme lotsen (verlässliche Ansprechperson)



➤ Schritt 3: ab 2028 | Inklusive Lösung

- die Kinder- und Jugendhilfe soll für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig sein

UNTERSTÜTZEN

➤ Prävention vor Ort

- schnelle und unkomplizierte Vermittlung von Hilfe ohne Hilfeplanung beim Jugendamt und ohne Einzelverträge beim Jugendamt
- Erziehungsberatungsstellen vermitteln künftig z.B. auch kurzfristige Unterstützung durch eine sozialpädagogische Fachkraft oder ehrenamtliche Pat*innen



BETEILIGEN

➤ **Ombudsstellen**

- Unabhängige Ombudsstellen werden gesetzlich verankert. Sie beraten die Familien bei Streitfragen und klären Konflikte mit dem Jugendamt.

➤ **Beschwerdemöglichkeiten**

- Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfe und Pflegekinder in Familien bekommen die Möglichkeit, sich bei externen Stellen zu beschweren.

➤ **Information bei Inobhutnahmen**

- Kinder, Jugendliche und Eltern werden bei Inobhutnahmen besser informiert und aufgeklärt.

➤ **Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche**

- Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Beratungsanspruch ohne die Eltern. Die Fachkraft im Jugendamt oder der Jugendberatungsstelle muss dafür nicht mehr prüfen, ob eine Not- oder Krisenlage vorliegt.

➤ **Selbstvertretung**

- Mehr Selbstvertretung, Selbsthilfe und Selbstorganisation für junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern, z. B. müssen Einrichtungen geeignete Verfahren der Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

- Mehraufwand für
 - Verwaltung und Übergangszeiten
 - Umstellung (einmalig)
 - Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige
 - Maßnahmen zur Inklusion

- Mindereinnahmen
 - reduzierter Kostenbeitrag für junge Menschen

Nächste Umsetzungsschritte beim Kreis Unna

- Besuch von Fortbildungen
- Inklusion noch stärker in den Fokus rücken
- konkrete Planung der weiteren Schritte ab Januar 2022, ggf. in Form einer Arbeitsgruppe
- Dialog und Abstimmung mit den freien Trägern, den drei Kommunen und anderen Behörden
- regelmäßige Information des Jugendhilfeausschusses

Noch Fragen?

